

## Saatgut Austria

### Position Sorten- & Patentschutz

Die Landwirtschaft von morgen ist mit einer Fülle an Herausforderungen und neuen Aufgaben konfrontiert: die Abkehr von fossilen hin zu alternativen Rohstoffen, veränderte Anbausysteme, die Reduzierung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, der Schutz des Bodens, ein umweltgerechteres und gleichzeitig effizientes Wirtschaften sowie der Kampf gegen die Folgen des Klimawandels. Die Landwirte sind dabei auf die stete Weiterentwicklung von Sorten und Innovationen aus der Pflanzenzüchtung angewiesen. Dazu zählen u.a. eine höhere Stresstoleranz und Resilienz sowie gesündere Pflanzen, die ihr Sortenpotenzial ausschöpfen können. Auch die ambitionierten Ziele des Green Deals werden nur mit der Förderung einer Züchtung klimafitter Pflanzen erreicht.

Da die Pflanzenzüchtung zeit- und kostenintensiv ist, benötigt sie optimale Rahmenbedingungen, um ihre Aufgaben effizient und wirtschaftlich erfüllen zu können. Vor allem ein effektiver Schutz des geistigen Eigentums ist für eine Refinanzierung der Pflanzenzüchtung unverzichtbar.

Der Sortenschutz verbindet den Schutz geistigen Eigentums und die Verfügbarkeit biologischen Materials. Damit die Pflanzenzüchter innovative, klimafitte und gesunde Sorten für die biologische und konventionelle Landwirtschaft züchten können, sollte der Sortenschutz aus Sicht der mittelständischen Züchter in Österreich gestärkt werden. Er gewährleistet mit dem Züchterprivileg bei der Entwicklung von neuen Sorten den freien Zugang zu genetischem Material und ist somit Grundlage für eine hohe Innovationskraft der Pflanzenzüchtung. Er trägt damit zu einer steigenden Arten- und Sortenvielfalt sowie stetig verbesserten Pflanzengenetik bei, von der Landwirte in Form von zertifiziertem Saatgut und Verbraucher durch eine hohe Versorgungssicherheit mit hochwertigen Lebensmitteln profitieren.

#### **Saatgut Austria hat dazu Forderungen formuliert, die eine zukunftsfitte Landwirtschaft mit gesunden und klimafitten Pflanzen ermöglichen:**

Der Sortenschutz sollte primäres Schutzrecht in der Pflanzenzüchtung sein.

Der Sortenschutz stellt den Schutz geistiger Eigentumsrechte sicher, basiert jedoch auf einem Open-Source-System. Das heißt, dass die Züchter bestehende Sorten uneingeschränkt zur Züchtung neuer Sorten verwenden können. Dieser freie Zugang zu Genetik ist die Grundlage für Züchtungsfortschritt und Innovation und stellt einen unschätzbaren Wert für Züchtungsunternehmen und Landwirte dar. Die EU-Verordnung über den gemeinsamen Sortenschutz und das österreichische Sortenschutzgesetz sind zudem gut funktionierende Regelungen, die sich bewährt haben.

Der Patentschutz schützt biotechnologische Erfindungen bei Pflanzen und soll den Sortenschutz nur ergänzen. Für die Zukunft und aufgrund des zunehmenden Technologieeinsatzes in der Pflanzenzüchtung gilt es, zugunsten des Sortenschutzes eine Balance zwischen Sorten- und Patentschutz zu finden und rechtliche Graubereiche zu verhindern.

Die rechtlichen Graubereiche zwischen Sorten- und Patentschutz müssen deutlich und klar zugunsten des Sortenschutzes geregelt werden.

Es sollte rechtsverbindlich sichergestellt werden, dass biologisches Material bei Pflanzen, das auch in der Natur vorkommt oder entstehen könnte (z.B. durch Punktmutation) bzw. aus Kreuzung und Selektion gewonnen wurde, nicht patentiert werden kann.

Die zunehmenden Patente erschweren die Züchtung für kleine und mittelständische Züchter, gleichzeitig drohen für sie und landwirtschaftliche Betriebe Verwicklungen in Rechtsstreitigkeiten mit langen und kostenintensiven Gerichtsverfahren.

Die bestehende Rechtslage muss konsequent umgesetzt werden.

Die Große Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts (GBK) G3/19 hat entschieden, dass auf Kreuzung und Selektion beruhende Züchtungsverfahren sowie auf diesem Weg hergestelltes biologisches Material keine Patente erteilt werden dürfen. Nach Regel 28, Abs. 2 EPÜAO darf sich ein Patentschutz auf technische Erfindungen nicht auf biologisches Material oder jenes aus Kreuzung oder Selektion erstrecken, das durch ein „im Wesentlichen biologisches Verfahren“ hergestellt wurde. Diese Rechtslage entspricht auch der Intention der EU-Gesetzgebung und muss konsequent umgesetzt werden.

Weiterzüchtung trotz Patentschutz ermöglichen.

Das Österreichische Patentgesetz (§22) sieht vor, dass sich die Wirkung von Patenten nicht auf die Nutzung biologischen Materials zum Zweck der Züchtung, Entdeckung und Entwicklung einer neuen Pflanzensorte erstreckt. Eine solche Regelung sollte europaweit umgesetzt werden.

Deregulierung neuer Züchtungsmethoden: Patentschutz anpassen

Biologisches Material bei Pflanzen, welches durch Punktmutationen mittels neuer Züchtungstechnologien erzeugt wurde, sollte von der Gentechnikgesetzgebung ausgenommen werden. Dieses könnte auch in der Natur zufällig entstehen. Der Europäische Bauernverband Copa-Cogeca fordert aber im Falle einer Deregulierung von neuen Züchtungsmethoden, dass sich die Wirkung des Patentschutzes nicht auf die daraus gewonnenen Sorten erstrecken darf. Saatgut Austria unterstützt diese Forderung im Sinne der regionalen, mittelständischen Züchter. Zudem wird die Akzeptanz der Menschen gegenüber neuen Züchtungsmethoden steigen, wenn damit keine Patentierung einhergeht.

Die Verwendung neuer Züchtungsmethoden, die nicht als Gentechnik eingestuft sind, kann das Innovationspotential der heimischen Züchtung massiv stärken, soweit der freie Zugang des genetischen Materials für alle Beteiligten erhalten bleibt. Die Verbindung der starken klassischen Pflanzenzüchtung in Kombination mit neuen Methoden kann in diesem Fall auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Züchter verbessern.